

BGer 5A 834/2020 vom 13. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_834_2020

FR: TF 5A 834/2020 du 13 octobre 2020

IT: TF 5A 834/2020 del 13 ottobre 2020

Regeste

Nachbarrecht | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Im Zusammenhang mit dem (untergeordneten) Nichteintreten auf die Berufung ist der Beschwerdeführer nicht beschwert und insofern auch nicht beschwerdelegitimiert (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Eine diesbezügliche Anfechtung erfolgt denn auch nicht. Im Übrigen und zur Hauptsache geht es um einen Rückweisungsentscheid. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 253; 144 IV 321 E. 2.3 S. 328 f.). Bei Rückweisungsentscheiden geht die zivil- und strafrechtlichrechtliche Praxis generell von einem Zwischenentscheid aus, der im bundesgerichtlichen Verfahren nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45). Fehlen diese Voraussetzungen, bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheides neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG). Grundgedanke dabei ist, dass das Bundesgericht sich nach dem Willen des Gesetzgebers soweit möglich nur einmal mit der gleichen Sache befassen soll (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 143 III 290 E. 1.3 S. 294; 144 III 475 E. 1.2 S. 479). Der Beschwerdeführer äussert sich zu all dem mit keinem Wort, sondern er beschränkt sich auf die Behauptung, der Streitwert betrage mehr als die vorinstanzlich festgestellten Fr. 29'500.-- und ohnehin liege eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Weiterungen hierzu erübrigen sich, weil wie gesagt keine Ausführungen zur vorab entscheidenden - und begründungspflichtigen (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292; Urteile 5A_845/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 1.2.1; 4A_203/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.3.1) - Frage erfolgen, inwiefern die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise direkte Anfechtbarkeit des Rückweisungsentscheides gegeben sein sollen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, indem die Anfechtungsvoraussetzungen nicht ansatzweise dargelegt werden; somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.